



<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO/2018/517	
Federführend: FB 1 Zentrale Dienste	Status: öffentlich	
	Datum: 03.06.2018	
	Ansprechpartner/in: Schmedtje, Martin	
	Bearbeiter/in: Schmedtje, Martin	
Mitwirkend:	<b>öffentliche Beschlussvorlage</b>	
<b>Änderung der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:** Der Kreistag beschließt, die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung zu erlassen.

**1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:** Entfällt

**2. Sachverhalt:**

Die im Kreistag vertretenen Parteien haben sich hinsichtlich der veränderten Zusammensetzung auf verschiedene Änderungen in den Bereichen

Anzahl der stellvertretenden Kreispräsidenten  
Zusammensetzung des Ältestenrates  
und Größe der Fachausschüsse

verständigt.

Die einzelnen Änderungen sind der beigefügten Änderungssatzung zu entnehmen.

**Finanzielle Auswirkungen:** ja, im Bereich der Durchführung von Sitzungen.

**Anlage/n:** 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

## **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom**

Gemäß § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 2018 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde erlassen:

### **§ 1**

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Kreispräsidentin oder der Kreispräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von ihrer oder seiner ersten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seiner zweiten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem zweiten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von ihrer oder seinen dritten Stellvertreterin oder ihrem oder seinem dritten Stellvertreter vertreten.

2. § 2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus der Kreispräsidentin oder dem Kreispräsidenten als der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, jeweils von den im Kreistag vertretenen Fraktionen eine benannte Fraktionsvorsitzende oder einen benannten Fraktionsvorsitzenden, der Landrätin oder dem Landrat sowie der oder dem Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Im Falle der Verhinderung der Kreispräsidentin bzw. des Kreispräsidenten und der/des Hauptausschussvorsitzenden nehmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen teil. Im Falle der Verhinderung der/des von der Fraktion benannten Fraktionsvorsitzenden nimmt ein von den Fraktionen als Stellvertretung benanntes Kreistagsmitglied an den Sitzungen teil. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

3. § 5 Absatz 1 Buchstabe a) "Hauptausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Kreistagsabgeordnete

4. § 5 Absatz 1 Buchstabe b) "Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Mitglieder

5. § 5 Absatz 1 Buchstabe c) "Sozial- und Gesundheitsausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**  
19 Mitglieder

6. § 5 Absatz 1 Buchstabe d) "Umwelt- und Bauausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**

19 Mitglieder

7. § 5 Absatz 1 Buchstabe e) "Regionalentwicklungsausschuss" erhält bei der Zusammensetzung folgende Fassung:

**Zusammensetzung:**

19 Mitglieder

8. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Jede Fraktion kann entsprechend der in den Ausschüssen zu a) bis e) vertretenen Mitglieder, stellvertretende Mitglieder wie folgt vorschlagen:

1 und 2 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 2 stellvertretende Mitglieder
3 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 3 stellvertretende Mitglieder
4 Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 4 stellvertretende Mitglieder
5 und mehr Mitglieder im Ausschuss	Bis zu 5 stellvertretende Mitglieder

9. § 11 – Verarbeitung personenbezogener Daten - enthält folgende Fassung (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz – Anpassung an neues Satzungsmuster):

(1) Für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen erhebt der Kreis Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Fraktionszugehörigkeit der Mitglieder des Kreistages sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen. Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann der Kreis auch die Tätigkeitsdauer und das Geburtsdatum erheben, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Die Daten dürfen nur zu den genannten Zwecken verarbeitet werden. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung und Verarbeitung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.

## § 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt zum .....in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 der Kreisordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom.....2018 erteilt.

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Rendsburg, den.....

Landrat